



Fachinformation

Hinweise zur Umsetzung der „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger“

vom 21.07.2010

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena,
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Autoren: Dr. Wilfried Zorn
Hubert Heß
Eric Ullmann

Jena, 03.07.2019

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Einleitung

Seit mehreren Jahren hat der Im- und Export von Wirtschaftsdüngern mit Mengen von mehreren Millionen Tonnen pro Jahr einen sehr großen Umfang erreicht. Auch im Hinblick auf die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den EU-Institutionen hat die Bundesregierung daher in Ergänzung zum Düngegesetz (DüG) die „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 (BGBl. I Nr. 40, S. 1062)“ erlassen.

Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der guten fachlichen Praxis beim Düngen, insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Nährstoffflüsse, der Einhaltung der Aufbringung der zulässigen Höchst-N-Mengen über Wirtschaftsdünger (Ackerland: max. 170 kg N/ha im Mittel des Betriebes) sowie der Transparenz der Verwertung von Wirtschaftsdünger enthaltenden Stoffen.

Seit dem 1. September 2010 gilt diese Verordnung. Sie regelt Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für das Inverkehrbringen (Abgeben), Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdünger sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten.

Definition Wirtschaftsdünger

(§ 2 Nr. 2 des Düngegesetzes vom 09.01.2009 BGBl. I Nr. 4 S. 54)

Wirtschaftsdünger sind Düngemittel, die

- als tierische Ausscheidungen
 - bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
 - bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft

oder

- als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten erstrecken sich neben Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot und pflanzliche Wirtschaftsdünger auch auf sonstige Mischungen sowie auf Gärreste aus der Biogaserzeugung, soweit Wirtschaftsdünger im Sinne des Düngegesetzes vergoren bzw. mitvergoren werden.

Definitionen Inverkehrbringen und gewerbsmäßig

(§ 2 Nr. 10 und 11 des Düngegesetzes vom 09.01.2009 BGBl. I Nr. 4 S. 54)

- Inverkehrbringen: Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben von Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger), Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten an andere;
- gewerbsmäßig: Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbes oder sonst zu Erwerbszwecken.

Gemäß dieser Definition sind zum Beispiel Landwirte und Biogasanlagenbetreiber, die Wirtschaftsdünger an andere abgeben „gewerbsmäßige Inverkehrbringer“.

Begriffsbestimmungen

(§ 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010 BGBl. I Nr. 40 S. 1062)

Abgeber: Natürliche oder juristische Personen, die Wirtschaftsdünger^{*)} an andere abgeben, auch Unternehmen (Landwirte, Mäster), die Wirtschaftsdünger^{*)} erzeugen und abgeben, sie verarbeiten (Biogas- u. Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) bzw. mit ihnen handeln (u. a. Zwischenhändler, Lohnunternehmer), bevor sie auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden.

Beförderer: Natürliche oder juristische Personen, die Wirtschaftsdünger^{*)} für sich selbst oder für andere transportieren oder befördern.

Empfänger: Natürliche oder juristische Personen, die Wirtschaftsdünger^{*} von anderen übernehmen.

Neben den landwirtschaftlichen Betrieben als Endabnehmer sind auch Verarbeiter (Biogas- u. Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) und Zwischenhändler (u. a. Güllbörsen) als Empfänger einzuordnen.

Als Empfang bzw. Übernahme ist auch das unmittelbare Aufbringen auf Flächen des Empfängers durch Dritte im Auftrag des Empfängers zu verstehen.

^{*)} einschließlich Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten

Was wird geregelt (Geltungsbereich)?

Grundsätzlich gelten die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für alle in Thüringen wirtschaftenden Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben/verkaufen (INVERKEHR-BRINGEN), Wirtschaftsdünger transportieren oder Wirtschaftsdünger aufnehmen/kaufen.

Aus Gründen der Praktikabilität gelten aber folgende Ausnahmen:

- bei Verbleib der Wirtschaftsdünger im selben Betrieb sowie bei Wirtschaftsdüngertransporten zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten, wenn in beiden Fällen der innerbetriebliche Transport eine Entfernung von 50 km um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind, nicht überschreitet,
- für Betriebe, die der Düngeverordnung unterliegen und keine Nährstoffvergleiche erstellen müssen und in denen die Summe aus betrieblichem Nährstoffanfall und aufgenommenener Nährstoffmenge nicht größer als 500 kg Stickstoff im Jahr ist,
- für Betriebe, die nicht mehr als 200 Tonnen Wirtschaftsdünger-Frischmasse im Kalenderjahr abgeben, befördern oder übernehmen oder
- für das Inverkehrbringen in Kleinverpackungen unter 50 Kilogramm an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher (z. B. Abgabe von Wirtschaftsdünger an Kleingärtner).

Was und wie ist zu dokumentieren?

Die Dokumentationspflicht gilt für alle Gülle-, Mist- und Jauchearten, alle Wirtschaftsdünger pflanzlicher Herkunft sowie für Gärreste und sonstige Wirtschaftsdünger enthaltende Mischungen.

Besondere Formvorschriften für die Aufzeichnungen, Meldungen und Mitteilungen bestehen nicht. Um sicher alle notwendigen Angaben zu erfassen, ist es aber empfehlenswert, die im Anhang befindlichen Formularvordrucke zu verwenden.

WICHTIG: Die Verordnung unterscheidet zwischen:

1. Aufzeichnungspflichten (diese Unterlagen verbleiben im Betrieb),
2. Meldepflichten (an die zuständige Stelle) und
3. Mitteilungspflichten (an die zuständige Stelle).

Aufzeichnungspflichten für Abgeber, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdünger

☞ Formular: Anlage 2

Zur Erfüllung der Dokumentationspflichten sind vom

- abgebenden Betrieb (Inverkehrbringer),
- dem transportierenden Betrieb und
- dem aufnehmenden Betrieb

folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Abgebenden, Beförderers und Empfängers,
2. Zeitpunkt der Abgabe, des Transports oder der Übernahme,
3. Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des Stoffes, der Wirtschaftsdünger enthält,
4. Menge in Tonnen Frischmasse und
5. Gehalte an Stickstoff und Phosphat in Kilogramm je Tonne Frischmasse sowie die Menge des Stickstoffs aus dem Wirtschaftsdüngeranteil tierischer Herkunft in Kilogramm.

Diese Aufzeichnungen müssen **spätestens nach einem Monat kontrollfähig vorliegen**. Für Empfänger, die die Stoffe im eigenen Betrieb verwerten ist eine Frist von zwei Monaten eingeräumt.

Wenn andere Unterlagen (z.B. Lieferscheine, Kennzeichnungen) die vorgeschriebenen Angaben enthalten, sind keine zusätzlichen Aufzeichnungen notwendig.

Die Unterlagen sind ab dem Datum der Abgabe drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Stelle vorzulegen.

Meldepflichten für Wirtschaftsdüngerimporte aus anderen Bundesländern und Staaten

☞ Formular: Anlage 3

Werden Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Staaten oder anderen Bundesländern nach Thüringen importiert, muss der Empfänger dies bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr melden. Diese Meldung umfasst Name und Anschrift des Abgebenden, Datum oder Zeitraum der Abnahme sowie die Menge in Tonnen Frischmasse und ist an das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zu richten.

Mitteilungspflichten für gewerbsmäßige Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern

☞ Formular: Anlage 4

Unternehmen mit Betriebssitz in Thüringen, die Wirtschaftsdünger oder Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe ab dem 1. September 2010 zum ersten Mal gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, haben dies dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum spätestens einen Monat vor der Abgabe mitzuteilen. Die gleiche Mitteilungspflicht besteht auch für Abgeber aus anderen Staaten, wenn sie keinen inländischen Betriebssitz haben und diese Stoffe nach Thüringen exportieren.

Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für Biogasanlagen:

Betreiber von Biogasanlagen haben den Empfang von Gülle, Mist, Jauche und pflanzlichen Wirtschaftsdüngern aus anderen Betrieben aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung aufgenommener Mengen an nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Mais) oder Bioabfällen ist im Rahmen der Verbringensverordnung nicht erforderlich. Bei der Mitvergärung von Bioabfällen sind die abfallrechtlichen Regelungen, die unter anderem höhere Anforderungen an Untersuchungen stellen, zu beachten. Hier regelt § 11 Bioabfallverordnung (BioAbfV) die Nachweispflichten.

- Bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern oder Staaten gilt die Meldepflicht nach § 4 Verbringens-VO.
- Bei Abgabe von Gärresten an andere Betriebe sind die Aufzeichnungen nach § 3 Verbringens-VO zu erstellen. Die Gärrestverwertung im eigenen Betrieb erfordert keine zusätzlichen Aufzeichnungen.
- Vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Gärresten ist dies dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum mitzuteilen.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Gebote der *Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern* stellen Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 14 Absatz 2 Düngegesetz (DüG) dar.

Die Meldungen nach § 4 und die Mitteilungen nach § 5 sind zu richten an:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat 21
Naumburger Straße 98
07743 Jena

Anlage 1:

Handlungsschema über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger in Thüringen

nach der *Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010* (BGBl. I Nr. 40, S. 1062)

Geltungsbereich:	Inverkehrbringen, Befördern und Übernahme von Wirtschaftsdüngern und Stoffen mit Anteilen von Wirtschaftsdüngern im Inland sowie das Abgeben und Befördern nach anderen Staaten	
Verordnung gilt <u>nicht</u> für:	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe, Beförderung und Empfang <= 200 Tonnen Frischmasse im Jahr • Innerbetrieblicher Verbleib im Umkreis von 50 km um den Betrieb • Betriebe, die nach Düngeverordnung keine Nährstoffvergleiche erstellen müssen und deren betrieblicher Nährstoffanfall und die aufgenommenen Mengen aus Wirtschaftsdüngern 500 kg Stickstoff (N) im Jahr nicht überschreitet • Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe in Verpackungen < 50 kg, die an nicht gewerbliche Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden 	
natürliche oder juristische Person:	Abgeber/Beförderer	Empfänger
<u>Mitteilungspflicht an das</u> <i>(Anlage 4)</i> Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Referat 21 Naumburger Straße 98 07743 Jena	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Monat vor erstmaligem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen. • Abgeber, die über keinen inländischen Sitz verfügen, teilen an die Behörde des Landes mit, in das sie zum ersten Mal abgeben. 	
<u>Meldepflicht an das</u> <i>(Anlage 3)</i> Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Referat 21 Naumburger Straße 98 07743 Jena		Einfuhr nach Thüringen aus anderen Bundesländern und Staaten bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr: <ul style="list-style-type: none"> • Name u. Anschrift der Abgeber • Datum bzw. Zeitraum der Abnahme • Menge Frischmasse in Tonnen
<u>Aufzeichnungspflicht</u> <i>(Anlage 2)</i> <i>Die Aufzeichnungen sind im Betrieb aufzubewahren.</i>	spätestens einen Monat nach der Handlung aufzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • Name u. Anschrift des Abgebers • Name u. Anschrift des Beförderers • Name u. Anschrift des Empfängers • Datum der Abgabe (Abgeber) • Datum des Beförderns (Beförderer) • Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes • Menge der Frischmasse in t, Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse* • Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg* <i>* gilt nicht für den Beförderer der nur im Auftrag Dritter befördert</i>	spätestens 1 Monat (2 Monate bei Verwendung im eigenen Betrieb) nach der Übernahme aufzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Abgebers • Name und Anschrift des Beförderers • Datum der Übernahme • Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes • Menge der Frischmasse in t • Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse • Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg
<u>Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen:</u>	3 Jahre ab dem Datum der Abgabe	3 Jahre ab dem Datum der Übernahme

Anlage 2:

Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010				
Abgeber:				
	Name		Anschrift	
Beförderer:				
	Name		Anschrift	
Empfänger:				
	Name		Anschrift	
Art des Wirtschaftsdüngers:				
<input type="checkbox"/> Rindergülle	<input type="checkbox"/> Schweinegülle	<input type="checkbox"/> Sauengülle	<input type="checkbox"/> Mischgülle (Art)	
<input type="checkbox"/> Hühnertrockenkot	<input type="checkbox"/> Hähnchenmist	<input type="checkbox"/> Putenmist	<input type="checkbox"/> sonstige Art	
<input type="checkbox"/> Gärrest mit ___ % Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft				
<input type="checkbox"/> Pilzkultursubstrat mit ___ % Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft				
Inhaltsstoffe: kg je m³ oder t Frischmasse <input type="checkbox"/> gemäß Analyse <input type="checkbox"/> nach Richtwerten				
TS-Gehalt (%)	Gesamt-N	NH ₄ -N (fakultativ)	P / P ₂ O ₅	K / K ₂ O (fakultativ)
			/	/
Importierte Mengen an Wirtschaftsdünger bzw. Nährstoffmenge in kg				
Wirtschaftsdünger t bzw. m ³	Gesamt-N	davon N aus tierischer Herkunft	P / P ₂ O ₅	K / K ₂ O (fakultativ)
			/	/
Hiermit bestätigen wir, dass				
<input type="checkbox"/> der Wirtschaftsdünger in Thüringen erzeugt wurde				
<input type="checkbox"/> der Wirtschaftsdünger aus dem Bundesland				
<input type="checkbox"/> oder EU-Staat stammt.				
Ort, Datum	Abgeber	Beförderer	Empfänger	

Hinweise:

- Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Insbesondere bei Gärresten aus Biogasanlagen, Pilzkultursubstraten oder sonstigen Mischungen aus Wirtschaftsdüngern ist dies zu beachten. Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie **unverzüglich** eine nach Düngemittelverordnung **vorgeschriebene Kennzeichnung auszuhändigen**.
- Die Aufzeichnungen sind gemäß Verordnung für drei Jahre aufzubewahren.
- Besteht eine Partie aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von vier Wochen zusammengefasst werden.
- Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig!
- Bei Importen von Wirtschaftsdüngern aus dem EU-Ausland sind auch die hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten!

